

# **Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich**

(vom 28. Februar 2022)<sup>1,2</sup>

*Der Universitätsrat,*

gestützt auf § 41 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

§ 1.<sup>5</sup> <sup>1</sup> Für die Prüfung der Bewerbung ist eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen. Bewerbungs-  
gebühren

<sup>2</sup> Die Bearbeitungsgebühr beträgt für die Prüfung der Bewerbung für ein Bachelor- oder Masterstudium von Studienanwärterinnen und -anwärtern mit ausländischer Vorbildung Fr. 150, für alle übrigen Fr. 100.

<sup>3</sup> Sofern eine Bewerbung nach Ablauf der Bewerbungsfrist möglich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 300 erhoben.

<sup>4</sup> Die Bewerbungsgebühren werden weder zurückerstattet noch an andere Gebühren angerechnet.

§ 2. <sup>1</sup> Die regulären Studiengebühren betragen pro Semester und pro Studiengang: Reguläre  
Studien-  
gebühren

- a. für Studierende und Gaststudierende im Bachelor-, Master- und Lehrdiplomstudium sowie Studierende im Notariats- und im Ergänzungsprogramm Fr. 720
- b. für Doktorierende und Gaststudierende im Doktoratsstudium Fr. 150

<sup>2</sup> In diesen Gebühren ist eine pauschale Prüfungsgebühr enthalten.

§ 3. <sup>1</sup> Studierende auf Bachelor- und Masterstufe, welche die Studiendauer der jeweiligen Studienstufe nach § 45 a der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 27. August 2018<sup>4</sup> überschritten haben, entrichten erhöhte Studiengebühren. Erhöhte  
Studien-  
gebühren

<sup>2</sup> Die erhöhten Studiengebühren betragen pro Semester und pro Studiengang Fr. 1440.

<sup>3</sup> In diesen Gebühren ist eine pauschale Prüfungsgebühr enthalten.

## **415.321** Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich

Medizinische  
Fakultät und  
Vetsuisse-  
Fakultät  
a. zusätzliche  
Prüfungsgebühr

§ 4. Die Studierenden der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät entrichten zusätzlich die folgenden Prüfungsgebühren pro Studienjahresprüfung:

- a. Humanmedizin je Fr. 160 im 1. bis 4. und 6. Studienjahr
- b. Zahnmedizin je Fr. 160 im 1. und 2. Studienjahr  
je Fr. 240 im 3. und 5. Studienjahr
- c. Veterinärmedizin je Fr. 250 im 1. bis 4. Studienjahr

b. Eignungstest

§ 5. Die Gebühr für die Teilnahme am Eignungstest für das Medizinstudium beträgt Fr. 300.

Auditorinnen  
und Auditoren

§ 6. Auditorinnen und Auditoren entrichten pro Semester folgende Gebühren:

- a. bis 2 Semesterwochenstunden Fr. 110
- b. für jede weitere Semesterwochenstunde Fr. 55

---

<sup>1</sup> [OS 77.221](#); Begründung siehe [ABI 2022-03-25](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. August 2022.

<sup>3</sup> [LS 415.11](#).

<sup>4</sup> [LS 415.31](#).

<sup>5</sup> Fassung gemäss URB vom 3. Juni 2024 ([OS 79.417](#); [ABI 2024-06-14](#)). In Kraft seit 1. Januar 2025.